

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§9 (1) Nr. 1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet	
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§9 (1) Nr. 1 BauGB
0,5 Geschosflächenzahl	
0,3 Grundflächenzahl	
II Zahl der Vollgeschosse	
BAUWEISE; BAUGRENZE	§9 (1) Nr. 2 BauGB
ED Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN	§9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
Strassenverkehrsfläche mit Strassenbegrenzungslinie	
FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
SONSTIGE PLANZEICHEN	§ 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
== Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belastenden Flächen	
□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	

I. Bodenrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung
 Innerhalb der festgesetzten WA Gebietes werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 BauNVO ausgeschlossen:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

§ 2 Anzupflanzende Bäume - auf privaten Flächen- (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 (1) Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum als Hochstamm anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
 (2) Die zu pflanzenden Laubbäume müssen als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 cm in 1 m Höhe oder als wirksamer Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2 m gepflanzt werden. Die zu pflanzenden. Die genannten Pflanzmaßnahmen sind mit dem ersten Baubeginn, spätestens jedoch innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn, auszuführen.

§ 3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 Auf der im Planbereich B gelegenen Fläche (Flst. 1) ist eine Obstwiese anzulegen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Je 50 qm Fläche ist ein Obstbaum als Hochstamm heimischer Sorten mit einem Stammumfang von 10 cm zu pflanzen. Die Maßnahme ist spätestens nach der 2. Vegetationsperiode nach Beginn der Baumaßnahme zu realisieren.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich
 Dieser B-Plan wird durch die Planbereiche A und B gebildet.

Präambel des Bebauungsplanes
 (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Messenkamp diesen Bebauungsplan Nr. 6 * * * bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen.

Rodenberg, den 03.07.2001
 Lohmann, Bürgermeister
 i. V. Dopke, Gemeindedirektor

* "Hinter der Wiese", einschl. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 3

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.05.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 03.07.2001
 i. V. Dopke, Gemeindedirektor

* Nr. 6 "Hinter der Wiese", einschl. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 3

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Az.: L4-135/2001
 Gemarkung: Altenhagen II
 Flur: 1 Maßstab: 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.03.2001).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 09.03.2011
 Vermessungs- und Katasterbehörde Schaumburg
 Katasteramt Rinteln

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro Matthias Reinold
 Kleinenwiesen 35 - 31840 Hess. Oldendorf
 Tel. 05152 - 1566 Fax: 05152 - 51857

Hess. Oldendorf, den 03.07.2001
 Reinold, Planverfasser

Öffentliche Auslegung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.05.2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 23.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.03.2001 bis 19.04.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 03.07.2001
 i. V. Dopke, Gemeindedirektor

Vereinfachte Änderung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.05.2000 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.04.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.04.2001 gegeben.

Rodenberg, den 03.07.2001
 i. V. Dopke, Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.07.2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 03.07.2001
 i. V. Dopke, Gemeindedirektor

Anzeige
 Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 09.05.2000 angezeigt worden.
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen/ Maßgaben nicht geltend gemacht.

Rodenberg, den 03.07.2001
 i. V. Dopke, Gemeindedirektor

Beltrittsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom 09.05.2000 aufgeführten Auflagen/ Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am 02.07.2001 beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom 02.07.2001 bis 19.04.2001 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 23.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 03.07.2001
 i. V. Dopke, Gemeindedirektor

Inkrafttreten
 Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.10.2001 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 17.10.2001 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 17.10.2001 rechtsverbindlich geworden.

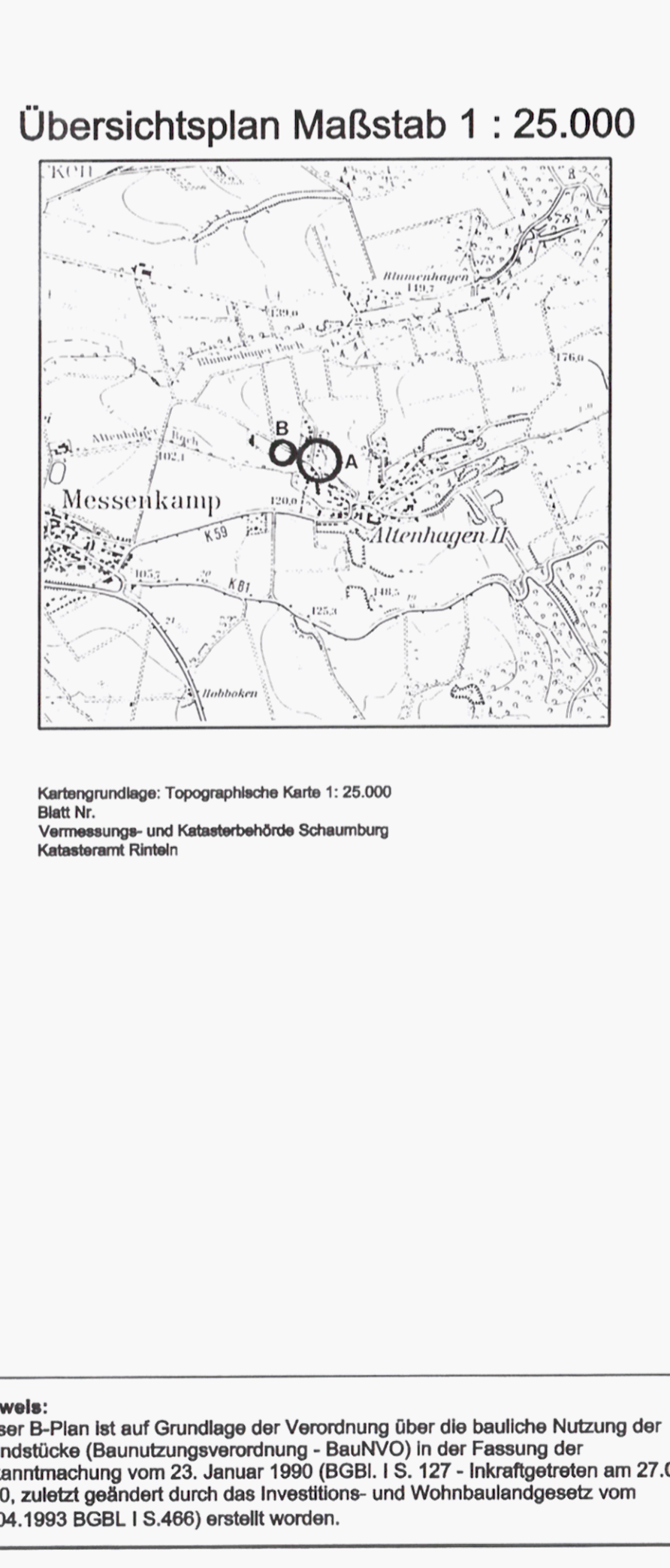
Rodenberg, den 17.10.2001
 i. V. Dopke, Gemeindedirektor

Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den 03.11.2002
 Heilmann, Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung/ Ergänzung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den 17.10.2008
 Heilmann, Gemeindedirektor



Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp
 Landkreis Schaumburg - Regierungsbezirk Hannover

B-Plan Nr. 6
"Hinter der Wiese"
 einschl. Teilaufhebung des B-Planes Nr. 3

Ortsteil Altenhagen II

Maßstab: 1 : 1.000

Urschrift	×
Abschrift	

Planungsbüro Matthias Reinold
 Dipl.-Ing. für Raum- und Stadtplanung IFR/SRL
 31840 Hess. Oldendorf - Kleinenwiesen 35
 Telefon 05152 - 1566 Telefax 05152 - 51857

Hinweis:
 Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127 - Inkrafttreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 BGBl. I S.466) erstellt worden.